

Verordnung über die von der Anzeigepflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen (Vergnügungsanzeigeausnahmereordnung) vom 31. Januar 1972

(Amtsblatt Nr. 5 vom 04. Februar 1972)
i.d.F. der Änderungsanordnung vom 16. Juli 1985
(Amtsblatt Nr. 28 vom 26. Juli 1985)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2 Inkrafttreten	2

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 20 Abs. 7 Nr. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 19.11.1970, GVBl. S. 601 – geändert durch Gesetz vom 19.02.1971 und GVBl. S. 65 ff – folgende Verordnung:

§ 1

Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes ausgenommen:

1. Musikalische Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Art. 19 Abs. 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes befreit sind;
2. Amateursportveranstaltungen;
3. Lichtspielvorführungen, soweit sie in Lichtspieltheatern veranstaltet werden;
4. Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Schaufenstern, Gaststätten, Kaufhäusern und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;
5. nicht regelmäßig stattfindende Tanzveranstaltungen, soweit sie in Räumen oder Sälen veranstaltet werden und nicht mehr als 100 Besucher zugleich zugelassen werden sollen;
6. Kappenabende und sonstige Faschingsveranstaltungen, soweit sie in Räumen oder Sälen stattfinden und nicht mehr als 100 Besucher zugleich zugelassen werden sollen;
7. Pfarrfeste innerhalb der Liegenschaften der Pfarreien, soweit nicht mehr als 100 Besucher zugleich zugelassen werden sollen;
8. Gartenfeste von Kleingartenvereinen;
9. Aufstellung von mechanischen Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit;
10. Aufstellung von elektronischen Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit innerhalb von Gaststätten, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.